

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

15.03.2015

**An das**

**Amtsgericht Gießen**

## **Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung und Befangenheitsantrag**

**517 Ds – 804 Js 25454/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen den in der Angelegenheit entscheidenden Richter Wendel.

Der Verdacht beruht auf seinem Verhalten in zwei früheren Verfahren, in denen dieser als Richter tätig war.

### 1. Verfahren in 2003 (5406 Ds 501 Js 19596/02)

Richter Wenden verurteilte mich am 15. Dezember 2003 - 5406 Ds 501 Js 19596/02 – zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Auf meine Beweisanträge und unter anderem versammlungsrechtlichen Hinweise ging er nicht ein. Eine Verurteilung wurde in der zweiten Instanz aufgehoben. Die Hauptverurteilung kippte aber erst das Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvR 1090/06). Dabei bescheinigte es allen vorherigen Instanzen und der Polizei vor Ort, grundlegende Regelungen zum Versammlungsrecht ausgeklammert zu haben, obwohl diese sich aufdrängen.

Auszüge aus dem Beschluss des BVerfG:

Die polizeiliche Maßnahme, auf deren Rechtmäßigkeit es nach § 113 Abs. 3 StGB ankommt, war auf die Entfernung des Beschwerdeführers aus der Versammlung gerichtet und stellte daher einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Versammlungsfreiheit dar. Die hier allein angegriffene strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen des gegen die Entfernung aus der Versammlung gerichteten Widerstands bewirkte einen eigenständigen Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Dieser Eingriff war nicht gerechtfertigt. ...

Der Einsatzleiter hat Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beschwerdeführer als Teilnehmer einer Versammlung durchgeführt, ohne diese zuvor aufgelöst oder den Beschwerdeführer aus der Versammlung ausgeschlossen zu haben. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde ...

Die Festnahme und der Abtransport des Beschwerdeführers waren nach den gerichtlichen Feststellungen auf die Beendigung sowohl seiner Teilnahme an der von ihm initiierten Veranstaltung als auch dieser Veranstaltung insgesamt gerichtet. Die Ingewahrsamnahme des Beschwerdeführers zielte nicht mehr allein auf die Verhinderung des Megaphoneinsatzes. Vielmehr sollte die weitere Teilnahme des Beschwerdeführers an der Versammlung unterbunden werden. Die abwehrenden Maßnahmen des Beschwerdeführers geschahen als Reaktion auf den Versuch, ihn in Verfolgung dieses zwecks in Gewahrsam zu nehmen. Für einen die Mitwirkung an der Versammlung ausschließenden Gewahrsam hätte kein Anlass bestanden, wenn es nur darum gegangen wäre, die Megaphonnutzung zu unterbinden. Dass die Zielsetzung der Ingewahrsamnahme deutlich darüber hinausging, zeigte sich auch daran, dass sie bis zur Beendigung der CM-

Veranstaltung anhielt und dazu führte, dass der Beschwerdeführer nicht mehr an der von ihm initiierten Versammlung teilnehmen konnte. ...

Danach zählte das BVerfG, das sich allein auf die Gerichtsakten stützt, auf, dass keine versammlungsrechtliche Maßnahme getroffen wurde – also weder Auflösung noch Ausschluss noch irgendetwas anderes. Anschließend folgt die Formulierung:

Die Kenntnis der Maßgeblichkeit versammlungsrechtlicher Regeln unter Einschluss der besonderen Voraussetzungen von Maßnahmen, die eine Versammlungsteilnahme unmöglich machen, kann von einem verständigen Amtsträger erwartet werden. Kennt er sie nicht und verweigert er in der Folge dem Grundrechtsträger die in der Rechtsordnung geforderte Klarheit über den Wegfall des Schutzes der Versammlungsfreiheit, darf dies nicht dem betroffenen Grundrechtsträger angelastet werden; Art. 8 Abs. 1 GG gebietet, eine derartige Vollstreckungshandlung grundsätzlich als rechtswidrig im Sinne des § 113 Abs. 3 Satz 1 StGB anzusehen.

Mit „verständigem Amtsträger“ ist hier zwar der Polizeibeamte gemeint, dennoch ergibt sich aus dem Sinn, dass erst recht die überprüfenden Richter\_innen in der Lage gewesen sein müssten, diese versammlungsrechtlichen Punkte zu begreifen. Sie taten es durch alle Instanzen nicht! Der Hinweis des Verfassungsgerichts ist aber so zu deuten, dass es einfach gewesen wäre, die versammlungsrechtliche Relevanz zu erkennen. Das Richter Wendel das nicht erkannte, ist entweder mit krassen Defiziten im Rechtswissen, mit höherer Weisung oder mit einem Desinteresse an entlastenden Punkten aufgrund einer Befangenheit zu begründen. Richter Wendel mag selbst erklären, ob einer der ersten beiden Möglichkeiten zutrifft. Sonst bleibt der Verdacht der Befangenheit bestehen, was für eine begründete Ablehnung ausreicht.

## 2. Verfahren 501 Js 15915/06

Richter Wendel war hier zu Beginn des Verfahrens der zuständige Richter. Es ging um die offen angekündigte Beschädigung eines skandalösen und betrügerischen Feldes mit gentechnisch veränderter Gerste. Richter Wendel bemühte sich um die Einstellung bei drei der vier Angeklagten. Bis zu seiner – bis heute dubiosen – Ablösung als zuständiger Richter und Übernahme seiner Fälle durch den autoritären CDU-Karriererichter Oehm (Typ: Marinerichter) wickelte er erfolgreich zwei Einstellungen ab und bereitete die dritte bis zur Zustimmung der Staatsanwaltschaft vor.

Aus dem Einstellungsbeschluss des Richters Wendel gegenüber zwei der sogenannten Täter\_innen:

wegen Sachbeschädigung u.a.

wird das Verfahren gemäß § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) für die Dauer von 3 Monaten vorläufig eingestellt.

Der Angeschuldigten wird gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StPO die Auflage erteilt, innerhalb der genannten Frist einen Geldbetrag von 450,00 € in monatlichen Raten von 150,00 €, bis zum 20. eines jeden Monats, erstmalig am 20.03.2008, unter Angabe von: „**Amtsgericht Gießen (Geschäftsnummer: 5406 Ds - 501 Js 15915/06)**“ an Robin Wood e.V., Postfach 102 122, 28021 Bremen (Postgiro Hamburg, BLZ: 200 100 20, Kontonummer: 545478203) zu zahlen, und die Erfüllung dieser Auflage dem Gericht nachzuweisen.

Hinsichtlicher aller drei anderen Angeklagten geht das Bemühen von Richter Wengel aus seiner VfG. Vom 28.2.2008 hervor (Bl. 55 der Akte):

Vfg.

1. Vermerk

Im Hinblick auf Bl. 53 wurde zunächst mit RA Specht, sodann mit StA Vaupel eine Einstellung nach § 153a StPO diskutiert. Beide zeigten sich einverstanden.

StA Vaupel wäre mit einer Einstellung auch bei den Angeschuldigten Böhringer und Neuhaus einverstanden. Deshalb wurde mit RA Döhmer Kontakt aufgenommen. Auch er kann sich eine Einstellung (gegen 600,-- Euro) gut vorstellen, muß dies jedoch mit der Mandantschaft besprechen.

Für die Angeschuldigte Nieweler wird RA Specht noch eine Erklärung abgeben, ob einer Einstellung (450,-- Euro binnen 3 Monaten) zugestimmt wird.

2. 15.3.

28 FEB. 2008



An keiner Stelle der Akte findet sich eine Begründung, warum Richter Wendel die Einstellung nur gegen drei der vier sogenannten „Täter\_innen“ betrieb. Die einzige Person, bei der er das nicht prüfte, war ich. Da jegliche Begründung dafür fehlt, muss entweder eine höhere Order oder eine Befangenheit angenommen werden. Da die Gießener Justiz nicht freiwillig zugeben wird, im Auftrag herrschender Eliten und damit als moderne Klassenjustiz, d.h. – wie Georg Büchner formulierte – als „Hure des Fürsten“ zu agieren, bleibt nur die Annahme übrig, dass es sich um eine persönliche Voreingenommenheit handelt. Richter Wendel mag diese mit einer Erklärung, dass er damals im Auftrag oder unter politischem Druck gehandelt hat (was zutreffend sein dürfte), ausräumen. Sonst bleibt der Verdacht bestehen, was für eine begründete Ablehnung ausreicht.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters
- Akten zu den genannten zwei Verfahren

Ich beantrage die Namhaftmachung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter\_innen (§24 Abs. 3 Satz 2 StPO) und verzichte nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung.

Unabhängig davon, wer über den Befangenheitsantrag zu Richter Seichter dann entscheidet, gebe ich hiermit schon einmal meine Stellungnahme ab:

Zu der dienstlichen Erklärung von Richter Seichter habe ich nur folgende, weitere Ausführung:

Es ist absurd, dass ein Richter einen solchen Prozess, deren öffentliche Wahrnehmung bereits erheblich war, nicht in Erinnerung hat. Demenz, Alzheimer oder politisch motiviertes Nichterinnern-Wollen disqualifizieren zwar einen Richter, aber ebenso wie fehlendes Rechtswissen gilt das nicht als Befangenheit. Allerdings sind die meistens meiner Vorhaltungen zur Befangenheit davon unabhängig, ob der Richter sich an seine Vorurteile erinnern kann oder will.

Mit freundlichen Grüßen

